

RECHT

23. April 2021
20/2021 Tx/Bkl

Viertes Bevölkerungsschutzgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet

Das vierte Bevölkerungsschutzgesetz ist am 22. April 2021 – unmittelbar nach Billigung des Bundesrats in seiner Sondersitzung – vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es tritt bereits heute in Kraft.

Durch das Gesetz wird die bisher in der Arbeitsschutz-Verordnung (§ 2 Absatz 4) geregelte Pflicht des Arbeitgebers, Beschäftigten mit Büro- oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten von zu Hause aus anzubieten, nach § 28b Absatz 7 IfSG überführt und ergänzt. Der mit Büro- oder ähnlichen Tätigkeiten beschäftigte Arbeitnehmer muss nunmehr das Angebot seines Arbeitgebers annehmen, soweit er keine Gründe geltend machen kann, das Angebot abzulehnen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, diese Ablehnungsgründe zu erfragen oder ihre Stichhaltigkeit zu ergründen. **Die Änderung löst daher keine unmittelbaren neuen Handlungspflichten des Arbeitgebers aus.**

Lehnt der Arbeitnehmer ein Angebot ab, bietet es sich an, diese Ablehnung festzuhalten. Dafür genügt z. B. eine E-Mail des Arbeitnehmers, nicht von daheim aus arbeiten zu können. Im Übrigen übernimmt der neue § 28b Abs. 7 IfSG den Wortlaut des nunmehr gestrichenen § 2 Abs. 4 der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Es ändert sich daher nichts daran, dass die Tätigkeit von zu Hause auch im Sinne des IfSG keine Telearbeit nach der Arbeitsstättenverordnung ist.

Mit der Überführung der Homeoffice-Regelung aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung in das IfSG, sind nun von den Ländern zu bestimmende Behörden für den Vollzug dieser Regelung zuständig. Das IfSG sieht in seinem § 73 IfSG allerdings keine erweiterten oder neuen Sanktionen vor. Die Vorschrift verweist nicht auf den § 28b Abs. 7 IfSG. Die von den Ländern bestimmte Behörde kann insoweit nach Auffassung der BDA auch nicht auf den allgemeinen Katalog von §§ 22, 25 ArbSchG zurückgreifen. Der Gesetzgeber hat sich entgegen der bisherigen Systematik für die Herauslösung der Verpflichtung, Arbeit von daheim zu ermöglichen, aus dem allgemeinen Arbeitsschutzrecht entschieden.

Mit Veröffentlichung der dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger (Ausweitung der Testangebotspflicht auf grundsätzlich zwei Corona-Tests pro Woche pro Beschäftigtem) werden auch diese Regelungen heute in Kraft treten.